

Besonderes Fachwissen in der Schweinepraxis

mikrobiologischer Sicht ein Zeitraum von 14 Tagen bis zur Herausgabe einer Negativdiagnose („Kulturell konnte *T. equigenitalis* nicht nachgewiesen werden“) eingehalten werden. Beim Auftreten von verdächtigen Kolonien kann es zu einer Verlängerung der Untersuchungsdauer über 14 Tage hinaus kommen.

Da Exportbestimmungen sich ändern können, sollten die jeweils gültigen Vorschriften für die einzelnen Länder bei den beauftragten Exportfirmen erfragt werden. Wegen der einzuhaltenden Fristen, der aufwändigen Laborstandards und der langen Untersuchungszeiten ist unbedingt anzuraten, die Probenentnahme rechtzeitig vor dem geplanten Exporttermin einzuplanen!

Empfohlener Laborstandard

Angaben für die Laborstandards (Voraussetzungen für die Bearbeitung der Tupfer, Medien, Tupferanlage, Differenzierung, Qualitätskontrolle) sind im Internet unter der Adresse www.mibi-hannover.de unter „Fortbildung für Tierärzte“, „CEMO“ verfügbar.

Anschrift der Verfasser: Dr. Gabriele Kirpal, Dr. Judith Rohde, Prof. Dr. Gerald-F. Gerlach, Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen, Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover, Tel. (05 11) 8 56 75 36, Fax 8 56 76 97, gferlach@gmx.de



Foto: MM

Tierärztinnen und Tierärzte, die im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) Betriebe betreuen, müssen über besonderes Fachwissen verfügen. Die dazu ausgestellte Bescheinigung der Tierärztekammer ist auf drei Jahre befristet. Über die Bestimmungen wurde mehrfach, zuletzt in DTBl. 5/2001 berichtet. Anlässlich verschiedener Anfragen an die BTK-Geschäftsstelle werden hier nochmals die wesentlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Bescheinigungen wiedergegeben; diese wurden den Landestierärztekammern von der Delegiertenversammlung der BTK empfohlen:

Erstbescheinigung

Tierärzte, die frisch approbiert sind oder erst jetzt beginnen, Schweinebestände zu

betreuen, müssen **Grundkurse** besuchen. Diese sollen sich auf die drei in der Verordnung genannten Wissensgebiete beschränken (tierseuchenrechtliche Vorschriften, seuchenprophylaktische und betriebshygiene Maßnahmen sowie Epidemiologie), mit einem Umfang von **jeweils mindestens zwei und insgesamt zehn Stunden**. Die Anerkennung als „Grundlagenkurs“ gemäß § 7 Abs. 2 SchHaltHygV sollte zentral von der ATF sein, um sicherzustellen, dass die Kurse bundesweit anerkannt werden.

Folgebescheinigung

Für die Tierärzte, die bereits eine Bescheinigung ihres Fachwissens von ihrer Kammer erhalten haben, die nach drei Jahren erneuert werden muss, **soll die Fortbildung zwölf Stunden umfassen und inhaltlich die Zielsetzung der Verordnung einschließlich neuer Erkenntnisse zu der Thematik vermitteln**. Die gesamte gesundheitliche Problematik bei Schweinen kann dazugerechnet werden, weil in der Regel ein Bezug zur Verordnung im weitesten Sinne hergestellt werden kann. Eine Beurteilung durch die ATF ist für diese Folgekurse über die normale ATF-Anerkennung hinaus nicht erforderlich. Die Teilnahmebescheinigungen sollen den Hinweis tragen: „Zur Fortschreibung der Fortbildungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 SchHaltHygV“.

Anzeige

Heparal – für die Leber!



Infos unter Tel.: 0711-7093377

HEPARAL ist ein völlig neues und einzigartiges Phyto- und Nährstoffpräparat für Pferde. Es eignet sich zum Einsatz bei allen Lebererkrankungen ergänzend zur weiteren Therapie, ebenso bei sekundären Leberbelastungen oder unspezifischer Symptomatik (z.B. Hautprobleme, Abmagerung). HEPARAL enthält am Leberstoffwechsel maßgeblich beteiligte Nährstoffe, die insbesondere bei Leberproblemen vermehrt benötigt werden, außerdem die aktiven Bestandteile von Artischocke und Mariendistel und weitere diätetische Substanzen. HEPARAL ist in der 1 kg-Dose (ausreichend für ca. 15 Tage) und nur für den Tierarzt erhältlich.

navalis

NAVALIS Nutraceuticals
70794 Filderstadt Rosenstraße 72
Tel.: 0711-7093377 Fax: 0711-701238
E-Mail: info@navalis-nutraceuticals.de
www.heparal.de

Röhnfried®

Trichomonaden bei
Brieftauben, dann ...
Ronida Bt



Pulver zur oralen Eingabe über das Trinkwasser. Zusammensetzung: 1 g enthält: 60 mg Ronidazol Anwendungsgebiete: Behandlung von Trichomonose (Trichomonas gallinae) bei Brieftauben. Gegenanzeigen: Resistenz gegenüber 5-Nitroimidazolen und Gravidität. Wechselwirkungen mit anderen Mitteln: Keine bekannt. Nebenwirkungen: Keine bekannt. Dosierungsanleitung: Anfangsbehandlung: 1 g in 1 Liter Trinkwasser lösen. Entspricht 0,006% Ronidazol, 5-7 Tage lang. Dosierungsempfehlung nur vom Tierarzt anzuordnen; bei akutem Befall mit Trichomonaden: 3-5 Tage 4 g auf 1 Liter Trinkwasser (1 Beutel), bei Reisetauben alle 1-3 Wochen am Anflugsstag oder am nächsten Tag 4 g auf 1 Liter Trinkwasser. Art der Anwendung: Zur oralen Eingabe über das Trinkwasser. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch: Bei akzidenteller Aufnahme höherer Dosen können zentralnervöse Effekte (Tremor und Ataxie) auftreten. Hinweis: Nicht bei Tieren anwenden, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Das Arzneimittel darf nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr angewendet werden. Lagerungshinweis: Das Arzneimittel unzugänglich für Kinder aufbewahren. Trocken, lichtgeschützt und nicht über +25°C lagern. Verschreibungspflichtig. Mitvertrieb: Wirtschaftsgenossenschaft Deutscher Tierärzte e.G., 30827 Garbsen

Dr. Hesse Tierpharma GmbH & Co KG

25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826-8610-0, Fax: 04826-861010
Internet: www.roehnfried-hesse.de, Email: info@roehnfried-hesse.de